

Gesetzliche Bleiberechtsregelung § 104 a AufenthG

Wie geht es nach dem 31.12.2009 weiter ?

Fallzahlen

- Anträge für 330 Personen
- AE erteilt an 185 Personen
- Sonst. Erledigungen bei 31 Personen
- Ablehnungen bzw.
Nichterteilungen bei 114 Personen

§ 104 a Abs. 5 AufenthG

(...)

Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war

oder

wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert.

Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. (...)

Was heißt das?

Voraussetzung für eine Verlängerung nach § 23 Abs. 1 AufenthG ist, dass der Lebensunterhalt

- entweder vom 01.07.2007 bis 31.12.2009 während des 30monatigen Zeitraums mindestens 15 Monate und einen Tag vollständig gesichert war oder
- am 31.12. 2009 mindestens seit dem 01.04.2009 ununterbrochen vollständig gesichert war und die Sicherung weiter gegeben ist.

Vollständige Sicherung des Lebensunterhalts

Der Ausländer muss den Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sicherstellen.

Bezogen werden dürfen:

Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Elterngeld, Leistungen nach dem ALG I, Renten, Krankengeld

Nicht bezogen werden dürfen:

Leistungen nach dem SGB II und XII, sowie Wohngeld

Ausnahmen nach § 104a Abs. 6 AufenthG

- 1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,**
- 2. Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,**
- 3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des SGB II nicht zumutbar ist,**
- 4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,**
- 5. Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.**

**Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen
oder
in staatlich geförderten Berufs-
vorbereitungsmaßnahmen**

**Familien mit Kindern,
die nur vorübergehend auf ergänzende
Sozialleistungen angewiesen sind**

**Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind,
und
denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des SGB II nicht zumutbar ist**

Erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen

**Personen, die am 31. Dezember 2009
das 65. Lebensjahr vollendet haben,
wenn sie in ihrem Herkunftsland keine
Familie, dafür aber im Bundesgebiet
Angehörige (Kinder oder Enkel) mit
dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher
Staatsangehörigkeit haben**

und

**soweit sichergestellt ist, dass für diesen
Personenkreis keine Sozialleistungen in
Anspruch genommen werden.**

Verfahren

- Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis müssen frühzeitig, d.h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende November 2009 gestellt werden
- Keine Fiktionswirkung des Aufenthalts, d.h. der Aufenthalt des Ausländers ist nach Antragstellung und Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nur geduldet
- Keine Verlängerung nach § 104 a AufenthG möglich

Ich danke Ihnen für ihre
Aufmerksamkeit!!!